

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EG) Nr. 1677/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienzuschüsse** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1678/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 3
- Verordnung (EG) Nr. 1679/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Getreideverarbeitungszeugnissen und Getreidemischfuttermitteln 11
- Verordnung (EG) Nr. 1680/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren 12
- Verordnung (EG) Nr. 1681/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 15
- Verordnung (EG) Nr. 1682/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 17
- Verordnung (EG) Nr. 1683/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Mindestabgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 18
- Verordnung (EG) Nr. 1684/97 der Kommission vom 28. August 1997 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen 19
- Verordnung (EG) Nr. 1685/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 20

Verordnung (EG) Nr. 1686/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	22
Verordnung (EG) Nr. 1687/97 der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	25

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/584/EG:

- * **Beschluß Nr. 2/97 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 23. Juli 1997 zur Änderung der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren** 27

97/585/EG:

- * **Beschluß Nr. 3/97 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 23. Juli 1997 über die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren und seiner Anlagen II und III sowie über die Aufhebung des Zusatzprotokolls ES-PT** 30

97/586/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1997 über Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Anämie der Lachse in Norwegen (¹)** 41

97/587/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 97/368/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China (¹)** 45

97/588/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 95/328/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde (¹)** 46

97/589/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 96/333/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind (¹)** 47

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1074/96 des Rates vom 10. Juni 1996 zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 hinsichtlich der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergerarn mit Ursprung in Taiwan und der Türkei (ABl. Nr. L 141 vom 14. 6. 1996)** 48



(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1677/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienvorschüsse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2222/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4b
Absatz 8 und Artikel 4d Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemein-
samen Agrarpolitik ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1287/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 4
und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission ⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1302/
97 ⁽⁶⁾, enthält Bestimmungen, welche die Gewährung von
Prämienvorschüssen betreffen. Angesichts der schwierigen
Lage in bestimmten Gebieten Deutschlands infolge der
Überschwemmungen durch die Oder sollten der auf die
Sonderprämie und auf die Prämie für Mutterkühe zu
gewährende Vorschuß erhöht und der Beginn der
Auszahlung des Vorschusses vorverlegt werden. Der Zeit-
punkt der haushaltsmäßigen Erfassung der sich aus diesen
Vorschüssen ergebenden Ausgaben muß erforderlichen-
falls nach Maßgabe der im Haushaltsplan 1997 noch
verfügbaren Mittel verschoben werden. Zu diesem Zweckmuß von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
296/96 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1391/97 ⁽⁸⁾, abgewichen werden.Diese Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, um
die Gewährung der Vorschüsse ab dem 1. September 1997
möglich zu machen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch und des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3886/92 wird folgender Unterabsatz angefügt:„Im Kalenderjahr 1997 darf außerdem ab 1. Sep-
tember 1997 für die in den Gebieten Uckermark,
Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frank-
furt/Oder ansässigen Erzeuger, die von den Über-
schwemmungen durch die Oder in Brandenburg
(Deutschland) betroffen waren, auf die Sonderprämie
und auf die Mutterkuhprämie ein Vorschuß von bis zu
80 % des Betrages dieser Prämien gewährt werden.
Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EG) Nr. 296/96 können die Ausgaben, die sich aus
der Zahlung der in Artikel 1 genannten Vorschüsse
vor dem 16. Oktober 1997 ergeben, im November
1997 verbucht werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 190 vom 19. 7. 1997, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1678/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/97⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 1.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der

Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 99 9600	+	124,73
	...	—	0402 21 99 9700	+	130,38
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9900	+	136,76
	...	—	0402 29 15 9200	+	0,5985
0401 20 11 9100	+	—	0402 29 15 9300	+	0,9054
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 29 15 9500	+	0,9538
	...	—	0402 29 15 9900	+	1,0262
0401 20 19 9100	+	—	0402 29 19 9200	+	0,5985
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 19 9300	+	0,9054
	...	—	0402 29 19 9500	+	0,9538
0401 20 91 9100	+	4,551	0402 29 19 9900	+	1,0262
0401 20 91 9500	+	5,302	0402 29 91 9100	+	1,0334
0401 20 99 9100	+	4,551	0402 29 91 9500	+	1,1258
0401 20 99 9500	+	5,302	0402 29 99 9100	+	1,0334
0401 30 11 9100	+	6,803	0402 29 99 9500	+	1,1258
0401 30 11 9400	+	10,50	0402 91 11 9110	+	—
0401 30 11 9700	+	15,77	0402 91 11 9120	+	4,551
0401 30 19 9100	+	6,803	0402 91 11 9310	+	13,30
0401 30 19 9400	+	10,50	0402 91 11 9350	+	16,29
0401 30 19 9700	+	15,77	0402 91 11 9370	+	19,81
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9120	+	4,551
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9310	+	13,30
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 19 9350	+	16,29
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 19 9370	+	19,81
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 31 9100	+	8,991
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 31 9300	+	23,42
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 39 9100	+	8,991
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 39 9300	+	23,42
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 51 9000	+	10,50
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 59 9000	+	10,50
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 91 91 9000	+	75,22
0402 10 11 9000	+	59,85	0402 91 99 9000	+	75,22
0402 10 19 9000	+	59,85	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 91 9000	+	0,5985	0402 99 11 9130	+	0,0456
0402 10 99 9000	+	0,5985	0402 99 11 9150	+	0,1269
0402 21 11 9200	+	59,85	0402 99 11 9310	+	15,33
0402 21 11 9300	+	90,54	0402 99 11 9330	+	18,40
0402 21 11 9500	+	95,38	0402 99 11 9350	+	24,46
0402 21 11 9900	+	102,60	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 17 9000	+	59,85	0402 99 19 9130	+	0,0456
0402 21 19 9300	+	90,54	0402 99 19 9150	+	0,1269
0402 21 19 9500	+	95,38	0402 99 19 9310	+	15,33
0402 21 19 9900	+	102,60	0402 99 19 9330	+	18,40
0402 21 91 9100	+	103,34	0402 99 19 9350	+	24,46
0402 21 91 9200	+	104,05	0402 99 31 9110	+	0,0975
0402 21 91 9300	+	105,34	0402 99 31 9150	+	25,47
0402 21 91 9400	+	112,58	0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 21 91 9500	+	115,09	0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 21 91 9600	+	124,73	0402 99 39 9110	+	0,0975
0402 21 91 9700	+	130,38	0402 99 39 9150	+	25,47
0402 21 91 9900	+	136,76	0402 99 39 9300	+	0,3832
0402 21 99 9100	+	103,34			
0402 21 99 9200	+	104,05			
0402 21 99 9300	+	105,34			
0402 21 99 9400	+	112,58			
0402 21 99 9500	+	115,09			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600	0404 90 29 9160	+	129,22
0402 99 91 9000	+	0,7522	0404 90 29 9180	+	135,53
0402 99 99 9000	+	0,7522	0404 90 81 9100	+	0,5884
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	15,20
0403 10 13 9800	+	4,551	0404 90 83 9110	+	0,5884
0403 10 19 9800	+	6,803	0404 90 83 9130	+	0,8973
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,9453
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	1,0168
0403 10 33 9800	+	0,0456	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	0,0680	0404 90 83 9913	+	0,0456
0403 90 11 9000	+	58,84	0404 90 83 9915	+	0,0680
0403 90 13 9200	+	58,84	0404 90 83 9917	+	0,1050
0403 90 13 9300	+	89,73	0404 90 83 9919	+	0,1577
0403 90 13 9500	+	94,53	0404 90 83 9931	+	15,20
0403 90 13 9900	+	101,68	0404 90 83 9933	+	18,24
0403 90 19 9000	+	102,44	0404 90 83 9935	+	24,24
0403 90 31 9000	+	0,5884	0404 90 83 9937	+	25,22
0403 90 33 9200	+	0,5884	0404 90 89 9130	+	1,0244
0403 90 33 9300	+	0,8973	0404 90 89 9150	+	1,1159
0403 90 33 9500	+	0,9453	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	1,0168	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	1,0244	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970	2,327	0405 10 11 9500	+	176,10
	...	—	0405 10 11 9700	+	180,50
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 19 9500	+	176,10
0403 90 53 9000	+	4,551	0405 10 19 9700	+	180,50
0403 90 59 9110	+	6,803	0405 10 30 9100	+	176,10
0403 90 59 9140	+	10,50	0405 10 30 9300	+	180,50
0403 90 59 9170	+	15,77	0405 10 30 9500	+	176,10
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 30 9700	+	180,50
0403 90 59 9340	+	59,85	0405 10 50 9100	+	176,10
0403 90 59 9370	+	66,00	0405 10 50 9300	+	180,50
0403 90 59 9510	+	75,22	0405 10 50 9500	+	176,10
0403 90 59 9540	+	110,55	0405 10 50 9700	+	180,50
0403 90 59 9570	+	129,01	0405 10 90 9000	+	187,10
0403 90 61 9100	+	—	0405 20 90 9500	+	165,09
0403 90 61 9300	+	—	0405 20 90 9700	+	171,69
0403 90 63 9000	+	0,0456	0405 90 10 9000	+	228,00
0403 90 69 9000	+	0,0680	0405 90 90 9000	+	180,50
0404 90 21 9100	+	58,84	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 21 9910	+	—	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 21 9950	+	13,18		039	—
0404 90 23 9120	+	58,84		099	22,83
0404 90 23 9130	+	89,73		400	23,48
0404 90 23 9140	+	94,53		...	34,25
0404 90 23 9150	+	101,68		037	—
0404 90 23 9911	+	—	0406 10 20 9290	039	—
0404 90 23 9913	+	4,551		099	21,24
0404 90 23 9915	+	6,803		400	15,29
0404 90 23 9917	+	10,50		...	31,86
0404 90 23 9919	+	15,77		037	—
0404 90 23 9931	+	13,18		039	—
0404 90 23 9933	+	16,15		099	21,24
0404 90 23 9935	+	19,63		400	15,29
0404 90 23 9937	+	23,21		...	31,86
0404 90 23 9939	+	24,26		037	—
0404 90 29 9110	+	102,44	0406 10 20 9300	039	—
0404 90 29 9115	+	103,11		099	9,329
0404 90 29 9120	+	104,40		400	7,834
0404 90 29 9130	+	111,59		...	13,99
0404 90 29 9135	+	114,05			
0404 90 29 9150	+	123,60			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen		
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—		
	039	—	0406 30 31 9710	037	—		
	099	30,98		039	—		
	400	33,28		099	11,92		
	...	46,46		400	8,346		
		...		17,88			
0406 10 20 9620	037	—	0406 30 31 9730	037	—		
	039	—		039	—		
	099	31,42		099	17,49		
	400	36,49		400	12,25		
	...	47,12		...	26,24		
0406 10 20 9630	037	—	0406 30 31 9910	037	—		
	039	—		039	—		
	099	35,06		099	11,92		
	400	41,20		400	8,346		
	...	52,60		...	17,88		
0406 10 20 9640	037	—	0406 30 31 9930	037	—		
	039	—		039	—		
	099	51,54		099	17,49		
	400	48,35		400	12,25		
	...	77,30		...	26,24		
0406 10 20 9650	037	—	0406 30 31 9950	037	—		
	039	—		039	—		
	099	42,95		099	25,45		
	400	25,44		400	17,81		
	...	64,42		...	38,17		
0406 10 20 9660	+	—	0406 30 39 9500	037	—		
0406 10 20 9830	037	—		039	—		
	039	—		099	17,49		
	099	15,93		400	12,25		
	400	13,38		...	26,24		
	...	23,89	0406 30 39 9700	037	—		
0406 10 20 9850	037	—		039	—		
	039	—		099	25,45		
	099	19,31		400	17,81		
	400	16,22		...	38,17		
	...	28,97	0406 30 39 9930	037	—		
0406 10 20 9870	+	—		039	—		
	0406 10 20 9900	+		—	099	25,45	
		0406 20 90 9100		+	—	400	17,81
				0406 20 90 9913	037	—	...
			039		—	0406 30 39 9950	037
099			35,62		039		—
400	31,59		099		28,78		
...	53,43	400	21,14				
		...	43,16				
0406 20 90 9915	037	—	0406 30 90 9000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	47,01		099	30,19		
	400	42,12		400	21,14		
	...	70,51		...	45,28		
0406 20 90 9917	037	—	0406 40 50 9000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	49,94		099	54,55		
	400	44,75		400	32,98		
	...	74,92		...	81,82		
0406 20 90 9919	037	—					
	039	—					
	099	55,82					
	400	50,02					
	...	83,73					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	099	56,01		099	36,20
	400	32,98		400	20,01
	...	84,02		...	54,29
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	28,95
	039	—		039	28,95
	099	60,16		099	61,40
	400	64,98		400	75,29
	...	90,24		...	92,09
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	54,68
	400	68,40		400	40,19
	...	93,25		...	82,02
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	60,16
	400	64,98		400	68,40
	...	93,25		...	90,24
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	40,61
	039	—		039	40,61
	099	61,63		099	65,82
	400	44,53		400	57,27
	...	92,44		...	98,72
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	37,12
	039	—		039	37,12
	099	45,64		099	63,89
	400	18,57		400	67,09
	...	68,46		...	95,84
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	29,52
	039	—		039	29,52
	099	46,22		099	48,93
	400	21,16		400	51,39
	...	69,32		...	73,41
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	099	41,85	039	—	
	400	18,57	099	48,93	
	...	62,78	400	51,39	
0406 90 31 9119	037	—	...	73,41	
	039	—	0406 90 73 9900	037	—
	099	38,17		039	—
	400	25,56		099	52,63
	...	57,26		400	56,09
0406 90 33 9119	037	—		...	78,94
	039	—	0406 90 75 9900	037	—
	099	38,17		039	—
	400	25,56		099	51,97
	...	57,26		400	22,27
0406 90 33 9919	037	—		...	77,95
	039	—	0406 90 76 9300	037	—
	099	34,36		039	—
	400	20,33		099	43,60
	...	51,54		400	20,12
				...	65,40

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	099	50,09	0406 90 86 9200	037	—
	400	23,22		039	—
	...	75,14		099	37,17
0406 90 76 9500	037	—		400	27,65
	039	—		...	55,76
	099	48,25	0406 90 86 9300	037	—
	400	23,22		039	—
0406 90 78 9100	...	72,38		099	38,48
	037	—		400	30,30
	039	—		...	57,71
	099	40,91	0406 90 86 9400	037	—
	400	18,14		039	—
0406 90 78 9300	...	61,36		099	43,23
	037	—		400	34,28
	039	—		...	64,84
	099	50,09	0406 90 86 9900	037	—
	400	20,12		039	—
0406 90 78 9500	...	75,14		099	54,75
	037	—		400	40,24
	039	—		...	82,13
	099	50,09	0406 90 87 9100	+	—
	400	23,22	0406 90 87 9200	037	—
0406 90 79 9900	...	75,14		039	—
	037	—		099	30,98
	039	—		400	25,56
	099	37,89	0406 90 87 9300	...	46,46
	400	19,23		037	—
0406 90 81 9900	...	56,83		039	—
	037	—		099	35,34
	039	—		400	28,02
	099	53,71	0406 90 87 9400	...	53,01
	400	47,61		037	—
0406 90 85 9910	...	80,57		039	—
	037	28,95		099	38,33
	039	28,95		400	31,71
	099	59,27	0406 90 87 9951	...	57,50
	400	75,29		037	—
0406 90 85 9991	...	88,90		039	—
	037	—		099	52,74
	039	—		400	66,33
	099	54,68	0406 90 87 9971	...	79,13
	400	40,19		037	—
0406 90 85 9995	...	82,02		039	—
	037	—		099	52,59
	039	—		400	34,41
	099	51,97	0406 90 87 9972	...	78,89
	400	21,16		099	20,04
	...	77,95		400	13,67
				...	30,06

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	099	47,08	2309 10 19 9300	+	—
	400	24,08	2309 10 19 9400	+	—
	...	70,62	2309 10 19 9500	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9600	+	—
	039	—	2309 10 19 9700	+	—
	099	52,59	2309 10 19 9800	+	—
	400	24,08	2309 10 70 9010	+	—
	...	78,89	2309 10 70 9100	+	13,85
0406 90 87 9979	037	—	2309 10 70 9200	+	18,47
	039	—	2309 10 70 9300	+	23,09
	099	45,64	2309 10 70 9500	+	27,70
	400	24,08	2309 10 70 9600	+	32,32
	...	68,46	2309 10 70 9700	+	36,94
0406 90 88 9100	+	—	2309 10 70 9800	+	40,63
0406 90 88 9105	037	—	2309 90 35 9010	+	—
	039	—	2309 90 35 9100	+	—
	099	52,46	2309 90 35 9200	+	—
	400	30,30	2309 90 35 9300	+	—
	...	78,69	2309 90 35 9400	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 35 9500	+	—
	039	—	2309 90 35 9700	+	—
	099	31,84	2309 90 39 9010	+	—
	400	30,30	2309 90 39 9100	+	—
	...	47,77	2309 90 39 9200	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9300	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 39 9400	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 39 9500	+	—
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 39 9600	+	—
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
			2309 90 70 9200	+	18,47
			2309 90 70 9300	+	23,09
			2309 90 70 9500	+	27,70
			2309 90 70 9600	+	32,32
			2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission (ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 1) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „...“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1679/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Getreideverarbeitungszeugnissen und Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96⁽²⁾ der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 932/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Kartoffelstärke und Maiserzeugnisse ist bedeu-

tend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 26., 27. und 28. August 1997 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 26., 27. und 28. August 1997 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1102 20 10, 1102 20 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1104 19 50, 1104 23 10, 1108 12 00, 1108 13 00, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55, 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1680/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1341/97⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁸⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	— — —
1002 00 00	Roggen	2,298
1003 00 90	Gerste	0,693
1004 00 00	Hafer	0,566
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	1,586 2,465 0,970 1,849 2,465 1,586 2,465
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	17,515 15,594 15,594
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	22,600 22,600 22,600
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	0,288 1,213 1,213

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	0,693
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1102 10 00	Mehl von Roggen	2,827
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1681/97 DER KOMMISSION
vom 28. August 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von
Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschrän-
kungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags
geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 5 000 Tonnen Reis
ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach
Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 932/97⁽³⁾, angewandt werden. Bei der Festset-
zung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der

Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aus-
genommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)	Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag (²)
1006 20 11 9000	01	176	1006 30 65 9900	01	220
1006 20 13 9000	01	176		04	220
1006 20 15 9000	01	176	1006 30 67 9100	—	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	176	1006 30 92 9100	01	220
1006 20 94 9000	01	176		02	226
1006 20 96 9000	01	176		03	231
1006 20 98 9000	—	—		04	220
1006 30 21 9000	01	176	1006 30 92 9900	01	220
1006 30 23 9000	01	176		04	220
1006 30 25 9000	01	176		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	220
1006 30 42 9000	01	176		02	226
1006 30 44 9000	01	176		03	231
1006 30 46 9000	01	176		04	220
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	220
1006 30 61 9100	01	220		04	220
	02	226		—	—
	03	231	1006 30 96 9100	01	220
	04	220		02	226
1006 30 61 9900	01	220		03	231
	04	220		04	220
1006 30 63 9100	01	220	1006 30 96 9900	01	220
	02	226		04	220
	03	231		—	—
	04	220	1006 30 98 9100	—	—
1006 30 63 9900	01	220	1006 30 67 9100	—	—
	04	220	1006 30 98 9900	—	—
1006 30 65 9100	01	220	1006 30 98 9900	—	—
	02	226		—	—
	03	231	1006 40 00 9000	—	—
	04	220		—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(²) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 5 000 Tonnen festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1682/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde
durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommis-
sion⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstat-
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der
Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für
die vom 22. August bis zum 28. August 1997 im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr.
1337/97 eingereichten Angebote auf 6,98 ECU je Tonne
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1683/97 DER KOMMISSION**vom 28. August 1997****zur Festsetzung der Mindestabgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden geeignete Maßnahmen getroffen, wenn die auf dem Weltmarkt für bestimmte Erzeugnisse notierten Preise das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichen und wahrscheinlich weiterhin erreichen werden, wenn also der Gemeinschaftsmarkt dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht. Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann unter solchen Voraussetzungen eine Ausfuhrabgabe angewandt werden.

Die auf dem Weltmarkt für Weichweizen erzielten Preise erreichen den Stand der Gemeinschaftspreise und können weiterhin steigen. Da sich aus dieser Lage Schwierigkeiten ergeben würden, ist zur Verhütung einer Störung des Gemeinschaftsmarkts die Erhebung einer ausreichend hohen Ausfuhrabgabe zu beschließen.

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Mindestausfuhrabgabe festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag der oder derjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestabgabe entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Mindestausfuhrabgabe in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 22. August bis zum 28. August 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 0,01 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1684/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe
bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern
wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/97 der
Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterrstattung oder einer Mindestabgabe
nicht angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder
der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 1338/97 vom 22. bis zum 28.
August 1997 eingereichten Angebote werden nicht
berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1685/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechengeneinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

K.N-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 79	052	61,9	
	999	61,9	
0805 30 30	382	97,8	
	388	68,6	
	524	60,0	
	528	53,2	
	999	69,9	
0806 10 40	052	95,2	
	400	222,4	
	600	129,3	
	624	161,0	
	999	152,0	
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	388	71,8	
	400	60,5	
	508	57,7	
	512	24,3	
	524	67,2	
	528	55,6	
	804	50,0	
	999	55,3	
	0808 20 57	052	76,0
		064	68,4
388		44,6	
528		37,6	
999		56,6	
0809 30 41, 0809 30 49	052	81,8	
	999	81,8	
0809 40 30	064	61,8	
	066	62,0	
	068	71,7	
	093	60,9	
	400	97,8	
	999	70,8	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1686/97 DER KOMMISSION
vom 28. August 1997
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und
Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen
für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine
Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind
die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits
des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises
und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben
Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine
ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und
Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaft-
lichen Aspekten der geplanten Ausfuhr sowie der
Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in
der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁵⁾, über die
Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-

und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4
die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der
Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von
tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirt-
schaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhr angesichts
der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine
Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich.
Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es
aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft
am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine
Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt
werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden
könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeug-
nisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen,
sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG)
Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der
Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 (1)	34,51	1104 23 10 9100	36,98
1102 20 10 9400 (1)	29,58	1104 23 10 9300	28,35
1102 20 90 9200 (1)	29,58	1104 29 11 9000	0,00
1102 90 10 9100	10,40	1104 29 51 9000	0,00
1102 90 10 9900	7,07	1104 29 55 9000	0,00
1102 90 30 9100	10,19	1104 30 10 9000	0,00
1103 12 00 9100	10,19	1104 30 90 9000	6,16
1103 13 10 9100 (1)	44,37	1107 10 11 9000	0,00
1103 13 10 9300 (1)	34,51	1107 10 91 9000	12,34
1103 13 10 9500 (1)	29,58	1108 11 00 9200	0,00
1103 13 90 9100 (1)	29,58	1108 11 00 9300	0,00
1103 19 10 9000	22,98	1108 12 00 9200	39,44
1103 19 30 9100	10,74	1108 12 00 9300	39,44
1103 21 00 9000	0,00	1108 13 00 9200	39,44
1103 29 20 9000	7,07	1108 13 00 9300	39,44
1104 11 90 9100	10,40	1108 19 10 9200	18,44
1104 12 90 9100	11,32	1108 19 10 9300	18,44
1104 12 90 9300	9,06	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	0,00	1702 30 51 9000 (2)	38,64
1104 19 50 9110	39,44	1702 30 59 9000 (2)	29,58
1104 19 50 9130	32,05	1702 30 91 9000	38,64
1104 21 10 9100	10,40	1702 30 99 9000	29,58
1104 21 30 9100	10,40	1702 40 90 9000	29,58
1104 21 50 9100	13,86	1702 90 50 9100	38,64
1104 21 50 9300	11,09	1702 90 50 9900	29,58
1104 22 20 9100	9,06	1702 90 75 9000	40,49
1104 22 30 9100	9,62	1702 90 79 9000	28,10
		2106 90 55 9000	29,58

(1) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

(2) Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1687/97 DER KOMMISSION

vom 28. August 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermit-
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. August 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽²⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	24,65
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	3,47

(¹) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(²) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

**BESCHLUSS Nr. 2/97 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 23. Juli 1997

zur Änderung der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über
ein gemeinsames Versandverfahren

(97/584/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts anhaltender Betrugsfälle im gemeinsamen Versandverfahren erscheint es angebracht, für die Beförderung bestimmter empfindlicher Waren Bestimmungen einzuführen, die es ermöglichen, verbindliche Routen vorzuschreiben. Außerdem ist es erforderlich, das Verfahren der Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft zu verschärfen. Um im Falle wiederholter Betrugsfälle einen größeren Anteil an Zöllen und Abgaben erheben zu können, erscheint es sinnvoll, den Betrag der Gesamtbürgschaft zu erhöhen, dabei gleichzeitig jedoch die Möglichkeit vorzusehen, solchen Beteiligten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, Ausnahmen zu gewähren. Für Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz in den neuen Vertragsparteien sollten diese Bedingungen während einer Übergangsfrist angepaßt werden. Aus Gründen der Klarheit müssen die Artikel 34a und 34b der Anlage II geändert werden; es sollten ein Artikel 34c mit den Durchführungsvorschriften für Artikel 34b eingefügt und die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 41 und 45a der Anlage II angepaßt werden.

Die vorgenannte Erhöhung der Gesamtbürgschaft ermöglicht es, den Beschluß Nr. 2/94⁽²⁾, geändert mit Beschluß Nr. 3/95⁽³⁾, den der Gemischte Ausschuss in Anwendung von Artikel 34b Absatz 2 der Anlage II angenommen hat

und mit dem er festgestellt hat, daß das T1-Verfahren für bestimmte Waren ein erhöhtes Betrugsrisiko darstellt, aufzuheben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anlage I des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) In Fällen, in denen Artikel 34b der Anlage II Anwendung findet oder falls die Zollbehörden es für notwendig erachten, kann die Abgangsstelle die Beförderung der Waren auf einer festgelegten Route vorschreiben. Diese Route kann auf Antrag des Hauptverpflichteten geändert werden, jedoch nur von den Zollbehörden des Landes, in dem sich die Sendung auf ihrer vorgeschriebenen Route befindet. Die Zollbehörden vermerken die entsprechenden Angaben auf dem Versandschein T1 und teilen sie der Abgangsstelle unverzüglich mit.

(1b) In Fällen höherer Gewalt kann der Beförderer von der vorgeschriebenen Route abweichen. Die Waren sind der nächsten Zollbehörde des Landes, in dem sich die Sendung befindet, unverzüglich und unter Vorlage des Versandscheins T1 vorzuführen. Die Zollbehörden unterrichten die Abgangsstelle unverzüglich über die Abweichung und vermerken die entsprechenden Einzelheiten auf dem Versandschein T1.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 14. 5. 1996, S. 15.

2. Die Artikel 26 und 27 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 26

(1) Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Stelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

(2) Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft wird nur Personen bewilligt, die

— in dem Land, in dem die Bürgschaft geleistet wird, ihren Wohnsitz oder Sitz haben;

— das gemeinsame Versandverfahren während der letzten sechs Monate als Hauptverpflichtete oder als Versender regelmäßig in Anspruch genommen haben oder den Zollbehörden als zuverlässige Abgabenschuldner, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können, bekannt sind und

— keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben.

(3) Die Stelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft, Versandverfahren T1 von jeder beliebigen Abgangsstelle aus durchzuführen.

(4) Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber nach Maßgabe der von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes festgelegten Bedingungen, eine oder mehrere Bürgschaftsbescheinigung(en), die auf einem Vordruck nach dem in Anlage II festgelegten Muster ausgestellt wird/werden.

(5) In jedem Versandschein T1 ist auf die Bürgschaftsbescheinigung hinzuweisen.

Artikel 27

Die Stelle der Bürgschaftsleistung widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen.“

Artikel 2

Anlage II des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 34a und 34b sowie deren Überschriften werden durch den folgenden Text ersetzt:

„Höhe der Gesamtbürgschaft

Artikel 34a

Vorbehaltlich Artikel 34b wird der Betrag der Gesamtbürgschaft wie folgt festgesetzt:

1. Der Betrag der Gesamtbürgschaft wird nach dem Verfahren des Absatzes 4 auf 100 % der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben, mindestens jedoch auf 7 000 ECU, festgesetzt; hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 2.

2. Die Zollbehörden können die Gesamtbürgschaft nach dem Verfahren des Absatzes 4 auf mindestens 30 % der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben, mindestens jedoch auf 7 000 ECU, festsetzen, sofern

— der Beteiligte während eines Zeitraums von zwei Jahren regelmäßig das gemeinsame Versandverfahren im Rahmen des Systems der Gesamtbürgschaft in Anspruch genommen hat;

— er während dieses Zeitraums seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist;

— die Waren nicht in der Liste des Anhangs VIII der Anlage II aufgeführt sind.

3. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

4. Die Stelle der Bürgschaftsleistung veranschlagt für einen Zeitraum von einer Woche:

— die durchgeführten Beförderungen;

— die zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben unter Zugrundelegung des höchsten in dem Land, zu dem die Stelle der Bürgschaftsleistung gehört, anwendbaren Satzes.

Diese Schätzung ist auf der Grundlage der Handels- und Buchhaltungsunterlagen des Beteiligten vorzunehmen, die sich auf die Warenbeförderungen des Vorjahres beziehen. Das Ergebnis wird durch 52 geteilt.

Im Falle von Beteiligten, die die Gesamtbürgschaft erstmals beantragen, nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung zusammen mit dem Beteiligten eine Schätzung der Mengen, Werte und Abgaben für die Waren vor, die innerhalb eines gegebenen Zeitraums befördert werden; dabei stützt sie sich auf bereits vorliegende Angaben. Im Wege der Hochrechnung bestimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung den Wert und die voraussichtliche Abgabenbelastung für die Waren, die während eines Zeitraums von einer Woche befördert werden.

5. Die Stelle der Bürgschaftsleistung nimmt eine jährliche Prüfung der Höhe der Gesamtbürgschaft vor; dabei berücksichtigt sie insbesondere Mitteilungen der Abgangsstellen und setzt gegebenenfalls die Höhe der Bürgschaft neu fest.

Zeitweilige Untersagung der Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft

Artikel 34b

Besteht bei T1- oder bei T2-Verfahren mit bestimmten Waren ein außergewöhnliches Betrugsrisiko, so kann auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft für diese Waren durch Beschluß des Gemischten Ausschusses zeitweilig untersagt werden.

Der Beschluß des Gemischten Ausschusses, die Inanspruchnahme der Gesamtbürgerschaft zeitweilig zu untersagen, wird im schriftlichen Verfahren getroffen, das spätestens am dreißigsten Tag vom Zeitpunkt der Übersendung des Beschlußentwurfs an gerechnet, endet, wenn innerhalb dieser Frist von keiner der Vertragsparteien schriftlich Einwände an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission erhoben werden.

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß dieser Beschluß den Beteiligten bekanntgegeben wird.

Der Ausschluß der Waren vom System der Gesamtbürgerschaft ist auf eine Dauer von zwölf Monaten begrenzt, es sei denn, daß der Gemischte Ausschuss dessen Verlängerung beschließt.“

2. Der nachstehende Artikel 34c wird eingefügt:

„Artikel 34c

Für im Versandverfahren T1 oder T2 befindliche Waren, auf die Artikel 34b Anwendung findet, gelten folgende Maßnahmen:

- Im Versandschein T1 oder T2 ist der HS-Code mit mindestens vier Stellen anzugeben;
- Auf allen Exemplaren des Versandscheins T1 oder T2 ist quer in roter Schrift in einem Format von mindestens 100 mm × 10 mm einer der folgenden Vermerke anzubringen:

ES: Artículo 34 ter del apéndice II

DA: Artikel 34b i tillæg II

DE: Artikel 34b der Anlage II

EL: Άρθρο 34β του προσαρτήματος II

EN: Article 34B of Appendix II

FR: Article 34 ter de l'appendice II

IT : Articolo 34 ter dell'appendice II

NL: Artikel 34 ter van aanhangsel II

PT: Artigo 34º B do apêndice II

FI: Liitteen II 34 b artikla

SV: Artikel 34b i tillägg II

CS: Článek 34b přílohy II

HU: A II Függelék 34b Cikke

IS: 34.gr.B í II.vidbæti

NO: Artikkel 34B til Vedlegg II

PL: Art. 34B Załącznika II

SK: Článok 34b prílohy II;

- Rückscheine des Versandscheins T1 oder T2, die diesen Vermerk tragen, sind von der Bestim-

mungsstelle spätestens am nächsten Arbeitstag, der dem Tag folgt, an dem die Sendung und der Versandschein T1 oder T2 bei der Bestimmungsstelle vorgelegt werden, an die Abgangsstelle zurückzusenden.“

3. Artikel 41 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Eine Beförderung gilt insbesondere als mit einem erhöhten Risiko verbunden, wenn sie Waren betrifft, für die im Rahmen der Gesamtbürgerschaft die Bestimmungen des Artikels 34b anzuwenden sind.“

4. Artikel 45a erhält folgende Fassung:

„Artikel 45a

Der Betrag der Einzelsicherheit, die für T1-Verfahren mit Waren zu leisten ist, die aufgrund von Artikel 34b von der Gesamtbürgerschaft ausgeschlossen und in Anhang VIII dieser Anlage aufgeführt sind, wird entsprechend diesem Anhang berechnet.“

Artikel 3

Der Beschluß Nr. 2/94 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ wird aufgehoben.

Artikel 4

Bis zum 31. Dezember 1998 können die Zollbehörden der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik von Artikel 34a Absatz 2 erster Gedankenstrich der Anlage II des Übereinkommens abweichen und die Vergünstigung der verringerten Gesamtbürgerschaft von der Bedingung abhängig machen, daß der Beteiligte das gemeinsame Versandverfahren im Rahmen des Systems der Gesamtbürgerschaft während der letzten sechs Monate als Hauptverpflichteter oder als Versender regelmäßig in Anspruch genommen hat und daß er außerdem den Zollbehörden als zuverlässiger Abgabenschuldner bekannt ist, der seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Geschehen zu Reykjavik, am 23 Juli 1997.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Sigurgeir A. JÓNSSON

**BESCHLUSS Nr. 3/97 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 23. Juli 1997

über die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren und seiner Anlagen II und III sowie über die Aufhebung des Zusatzprotokolls ES-PT

(97/585/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 28 der Anlage I des Übereinkommens wurde mit dem Beschluß Nr. 1/91 des Gemischten Ausschusses⁽²⁾ geändert; aufgrund dieser Änderung ist Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d) des Übereinkommens hinfällig; daher empfiehlt es sich, Artikel 15 entsprechend zu ändern. Es müssen bestimmte, infolge von vorangegangenen Änderungen des Übereinkommens unrichtig gewordene Verweise in dem Übereinkommen und in seiner Anlage III geändert werden.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die verschiedenen Sprachfassungen der Artikel 33 und 39 der Anlage II des Übereinkommens⁽³⁾ sowie der Bürgerschaftsurkunde für die Einzelsicherheit zu ändern. Ferner ist jeder Hinweis auf die nicht mehr bestehende Abschöpfung zu streichen.

Gemäß den Artikeln 76 und 91 der Anlage II des Übereinkommens sind die im Eisenbahnverkehr oder mit Großbehältern durchgeführten Beförderungen im T1- oder T2-Verfahren durch einen Aufkleber mit Piktogramm zu kennzeichnen; diese Förmlichkeit kann dadurch erleichtert werden, daß auch das Anbringen eines Stempelabdrucks mit diesem Piktogramm zugelassen wird.

Das Zusatzprotokoll ES-PT zu dem Übereinkommen legt die besonderen Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens im Zusammenhang mit dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu der Gemeinschaft fest; außerdem beziehen sich auch einige Bestimmungen der Anlage II auf Vordrucke, Anmeldungen und Versandpapiere, die im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und den beiden genannten Staaten zu verwenden sind. Da der Übergangszeitraum im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien sowie Portugal nunmehr beendet ist, kann das genannte Zusatzprotokoll aufgehoben und können die erwähnten Bestimmungen gestrichen oder geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 erhält der Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Das vorgenannte zusätzliche Exemplar ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Waren nach Titel X Kapitel I der Anlage II befördert werden.“

2. Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d) wird gestrichen. Die Buchstaben e) und f) werden entsprechend in d) und e) geändert.

3. Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlüsse nach den Buchstaben a) bis d) werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

4. Artikel 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses im Sinne von Absatz 3 Buchstabe e), ein Drittland zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen, werden dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, das sie dem betreffenden Drittland zusammen mit dem an diesem Tage geltenden Wortlaut des Übereinkommens mitteilt.“

5. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Übereinkommens.“

Artikel 2

Anlage II des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 33 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Kommission gibt den anderen Ländern davon Kenntnis.“ (Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

2. In Artikel 39 erhält der zweite Satz des zweiten Unterabsatzes folgende Fassung:

„Die Kommission unterrichtet hiervon die anderen Länder.“ (Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 402 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 402 vom 31. 12. 1992, S. 9.

3. Artikel 52 Absatz 11 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— die Luftverkehrsgesellschaft hat den Status T1, T2 und C (entspricht T2L) zu jeder Warenposition auf dem Manifest anzugeben,“.
4. Artikel 56 Absatz 11 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— die Schifffahrtsgesellschaft kann ein einziges Manifest für alle beförderten Waren verwenden; in diesem Fall hat sie den entsprechenden Status T1, T2 und C (entspricht T2L) für jede Warenposition auf dem Manifest anzugeben,“.
5. Dem Artikel 76 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
- „Der im ersten Absatz genannte Aufkleber kann durch den Abdruck eines Stempels in grüner Farbe mit dem in Anhang XIV abgebildeten Piktogramm ersetzt werden.“
6. Artikel 78 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— die Kurzbezeichnung ‚T2‘, wenn die Waren nach Gemeinschaftsbestimmungen befördert werden, wonach die Anbringung dieser Kurzbezeichnung vorgeschrieben ist.“
7. Artikel 78 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Kurzbezeichnung ‚T2‘ wird durch Anbringen des Stempels der Abgangsstelle bestätigt.“
8. Artikel 78 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Werden Waren von der Gemeinschaft in ein EFTA-Land befördert, so bringt die Abgangsstelle gut sichtbar in dem für den Zoll vorgeschriebenen Feld der Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 des Frachtbriefs CIM der Kurzbezeichnung ‚T1‘ an, wenn die Waren im T1-Verfahren befördert werden.“
9. Dem Artikel 91 wird folgender zweiter Unterabsatz angefügt:
- „Der im ersten Unterabsatz genannte Aufkleber kann durch den Abdruck eines Stempels in grüner Farbe mit dem in Anhang XIV abgebildeten Piktogramm ersetzt werden.“
10. Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— die Kurzbezeichnung ‚T2‘, wenn die Waren nach Gemeinschaftsbestimmungen befördert werden, wonach die Anbringung dieser Kurzbezeichnung vorgeschrieben ist.“
11. Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Kurzbezeichnung ‚T2‘ wird durch Anbringen des Stempels der Abgangsstelle bestätigt.“
12. Artikel 93 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Werden Waren von der Gemeinschaft in ein EFTA-Land befördert, so bringt die Abgangsstelle gut sichtbar in dem für den Zoll vorgesehenen Feld der Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR die Kurzbezeichnung ‚T1‘ an, wenn die Waren im T1-Verfahren befördert werden.“
13. Artikel 93 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „(6) Betrifft ein Übergabeschein TR gleichzeitig Großbehälter mit Waren, die im T1-Verfahren befördert werden, und Großbehälter mit Waren, die im T2-Verfahren befördert werden, so trägt die Abgangsstelle in dem für den Zoll bestimmten Feld der Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR für die betreffenden Großbehälter je nach Warenkategorie getrennte Hinweise ein und bringt jeweils die Kurzbezeichnung ‚T1‘ beziehungsweise ‚T2‘ an
- (7) Werden in einem Fall nach Absatz 3 Nachweisungen verwendet, so sind für Großbehälter mit Waren, die im T1-Verfahren befördert werden, getrennte Nachweisungen zu verwenden; in dem für den Zoll bestimmten Feld der Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR werden als Hinweis auf diese Nachweisungen deren Seriennummern eingetragen. Die Seriennummern werden entsprechend der Nachweisung, auf die sie sich beziehen, mit der Kurzbezeichnung ‚T1‘ versehen.“
14. Die Anhänge II (T.C.10 — Grenzübergangsschein), III (T.C.11 — Eingangsbescheinigung) und IX (T.C.32 — Sicherheitstitel — Pauschalbürgschaft) werden durch die entsprechenden Anhänge A, B und C zu diesem Beschluß ersetzt.
15. In den Anhängen IV (Gesamtbürgschaft) und VI (Pauschalbürgschaft) wird jeweils das Wort „Abschöpfungen“ in I.1 gestrichen.
16. Anhang V (Einzelbürgschaft) wird durch den entsprechenden Anhang D zu diesem Beschluß ersetzt.

Artikel 3

In Anhang IX zu Anlage III werden die Angaben zu Feld 52 wie folgt geändert: die Worte „Befreiung von der Sicherheitsleistung (Titel IV der Anlage I)“ werden ersetzt durch „Befreiung von der Sicherheitsleistung (Titel V Kapitel 3 der Anlage I)“.

Artikel 4

Das Zusatzprotokoll ES-PT wird aufgehoben.

Artikel 5

Die in Artikel 2 Ziffern 14 bis 16 genannten Vordrucke, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses verwendet wurden, können vorbehaltlich der gegebenenfalls erforderlichen redaktionellen Änderungen bis zur Erschöpfung des Vorrats, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1999, weiterverwendet werden.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Geschehen zu Reykjavik am 23. Juli 1997.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Sigurgeir A. JÓNSSON

ANHANG A

„ANHANG II

T.C. 10 — GRENZÜBERGANGSSCHEIN

Bezeichnung des Beförderungsmittels:

VERSANDSCHEIN

VORGESEHENE GRENZÜBERGANGSSTELLE
(UND LAND):

Art (T1 oder T2)
und Nummer

Abgangsstelle

NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE
AUSZUFÜLLEN

Datum des Grenzübergangs:

(Unterschrift)

Stempel
der
Behörde

ANHANG B

„ANHANG III

T.C. 11 — EINGANGSBESCHEINIGUNG

Die Bestimmungsstelle bescheinigt, daß ihr das am
bei der Behörde unter Nr.
eingetragene Versandpapier T1, T2 ⁽¹⁾
Kontroll exemplar T5 ⁽¹⁾

übergeben und daß bisher bei der darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.

Stempel
der
Behörde

(Ort), den 19

.....
Unterschrift

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.“

ANHANG C

„ANHANG IX

(Vorderseite)

T.C. 32 — SICHERHEITSTITEL (PAUSCHALBÜRGSCHAFT)

A 000 000

Aussteller:

.....
(Name oder Firma und Anschrift)

(Bürgschaftserklärung angenommen am

durch die Stelle der Bürgschaftsleistung)

Dieser Titel gilt bis zu einem Betrag von 7 000 ECU für ein T1- oder T2-Verfahren, das spätestens am

beginnt und in dem als Hauptverpflichteter

.....auftritt.
(Name oder Firma und Anschrift)

.....
Unterschrift des Hauptverpflichteten (!)

.....
Unterschrift und Stempel des Ausstellers

(!) Unterschrift freibleibend.

(Rückseite)

Von der Abgangsstelle auszufüllen!

Versandverfahren, durchgeführt mit Versandpapier T1/T2,

eingetragen am unter der Nr. bei der

Stelle

.....
Stempel

.....
Unterschrift

ANHANG D

„ANHANG V

MUSTER II

**GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN
EINZELBÜRGSCHAFT**

(Bürgschaft für ein einzelnes Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete (*)

.....
mit Wohnsitz (Sitz) in (?)

.....
leistet hiermit bei der Abgangsstelle

bis zum Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik (3)

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (4)

.....
den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangsstelle

zur Bestimmungsstelle

durchgeführten Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangsstelle an verbindlich.

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Der Name der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(4) Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil⁽¹⁾ in⁽²⁾

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Abgangsstelle zu ändern.

(Ort), den

.....
(Unterschrift)⁽³⁾

II. Annahme durch die Abgangsstelle

Abgangsstelle

Bürgschaftserklärung angenommen am für das Versandverfahren T1/T2⁽⁴⁾

ausgestellt am unter Nr.

.....
(Stempel und Unterschrift)

⁽¹⁾ Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1997

über Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Anämie der Lachse in Norwegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/586/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 18 Absatz 7,

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von lebenden
oder von nicht ausgenommenen geschlachteten Lachsen
sowie von Eingeweiden der Art *Salmo salar* mit Ursprung
in Norwegen.

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/43/EG, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 7,

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 wird die Einfuhr von
geschlachteten und nicht ausgenommenen Lachsen der
Art *Salmo salar* aus Norwegen genehmigt, sofern die
Lachse aus Zuchtanlagen gemäß Anhang I Nummer 1
stammen und in den Betrieben gemäß Anhang I
Nummer 2 geschlachtet und verpackt wurden, die in dem
durch die Grenzlinie zu Schweden und die Grenzlinie
zwischen den Gemeinden Hå und Eigersund (Region
Rogaland) abgegrenzten Küstengebiet liegen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Die die Fische gemäß Absatz 1 enthaltenden Pack-
stücke tragen ein Etikett mit folgender Aufschrift:

Infolge des Auftretens der infektiösen Anämie der Lachse
(ISA) in Norwegen hat die Kommission mit den
Entscheidungen 95/118/EG ⁽⁴⁾ und 96/384/EG ⁽⁵⁾ Schutz-
maßnahmen zur Verhinderung der Einführung dieser
Krankheit in die Gemeinschaft getroffen. Diese
Maßnahmen galten bis zum 1. Juli 1997.

— der Angabe „ganze Lachse“,
— den Codes der in Anhang I genannten Zuchtanlagen
und Betriebe.

Im März 1997 sind neue ISA-Fälle in Norwegen aufge-
treten.

(3) Lachssendungen gemäß Absatz 1 führen eine
Herkunftsbescheinigung nach dem Muster in Anhang II
mit.

Daher sind die Schutzmaßnahmen wiederaufzunehmen.
Die Einfuhr von Proben von *Salmo salar* für wissenschaft-
liche Zwecke in die Gemeinschaft sollte jedoch zuge-
lassen werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten die
Einfuhr von Proben für wissenschaftliche Forschungs-
zwecke zulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 52.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 35.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission darüber.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 1. Juli 1998.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

IN DER NORWEGISCHEN KÜSTENREGION ZWISCHEN DER GRENZLINIE ZU SCHWEDEN UND DER GRENZLINIE ZWISCHEN DEN GEMEINDEN HÅ UND EIGERSUND GELEGENE ZUCHTANLAGEN UND BETRIEBE, AUS DENEN UNAUSGENOMMENE GESCHLACHTETE LACHSE IN DIE GEMEINSCHAFT VERSENDET WERDEN DÜRFEN

1. Zuchtanlagen

	Code	Name der Zuchtanlage
1.	Ø/H 1	Storøy laks, c/o Hidra Edelfisk A/S, 4432 Hidrasund
2.	BD/r 2	Marin Production, v/Torjan Bodvin, 4812 Kongshamn
3.	TK/K 2	Lien Sjørret, Thor Lien, 3166 Sannidal
4.	TK/K 1	Skagerak Ørret
5.	AA/M 3	Borås Fiskeoppdrett, v/Terje Johansen
6.	AA/L 1	Åkerøy Ørreoppdrett, v/Karl Olaf Jørgensen, 4470 Høvåg
7.	AA/L 4	Hellesund Fiskeoppdrett A/S, v/Karl Olaf Jørgensen, 4470 Høvåg
8.	AA/R 3	Hellesund Fiskeoppdrett A/S, v/Karl Olaf Jørgensen, 4470 Høvåg
9.	VA/S 2	Langenes Fiskeoppdrett A/S, Reinhardsen & Co., Tordenskjoldsgt. 30, 4612 Kristiansand
10.	VA/S 1	Borøy Fiskeoppdrett A/S, v/Ragnar Severinsen, 4630 Kristiansand
11.	VA/LD 4	Korshamn Fiskeoppdrett A/S, Berge, 4580 Lyngdal
12.	VA/LD 8	Lindesnes Laks A/S, v/Terje Gabrielsen, 4512 Lindesnes
13.	VA/F 3	Rasvåg Fiskeoppdrett A/S, v/Arnfred Hansen, 4432 Hidrasund
14.	VA/F 3	Øyna Fiskeoppdrett A/S, Boks 96, 4401 Flekkefjord
15.	VA/F 5	Aqua Sør A/S, v/Tore Skarpnes, 4432 Hidrasund
16.	VA/F 13	Støytland Fisk A/S, 4401 Flekkefjord
17.	VA/F 10	Hidra Edelfisk A/S, 4432 Hidrasund
18.	VA/KL 3	Hidra Edelfisk A/S, 4432 Hidrasund
19.	VA/F 14	Agder Fiskeoppdrett A/S, Postboks 96, 4401 Flekkefjord
20.	R/HA 2	Holmane Edelfisk A/S, 4364 Sirevåg

2. Betriebe

	Code	Name des Betriebs
1.	VA-60	Abelnes Aqua A/S, Abelnes, 4400 Flekkefjord
2.	VA-69	Ulland A/S, Kirkehamn, 4432 Hidrasund
3.	VA-70	Hidra Edelfisk A/S, Bukstad, 4432 Hidrasund
4.	VA-113	Reinhardsen & Co., Tordenskjoldsgt. 30, 4612 Kristiansand

ANHANG II

MUSTER

HERKUNFTSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von nicht ausgenommenen atlantischen Lachsen aus Norwegen in die
Gemeinschaft

Angaben zur Identifizierung der Sendung

1. Herkunftszuchtanlage (Code-Nr. und Name):

.....

2. Herkunftsschlacht- und Verpackungsbetrieb (Code-Nr. und Name):

.....

3. Gesamtgewicht:

Anzahl Kisten:

Transportmittel

Art und Zulassungsnummer des Transportmittels:

.....

Bestimmung

Bestimmungsmitgliedstaat:

Empfänger (Name und Anschrift):

.....

.....

.....

Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß diese Lachssendung aus einer Zuchtanlage und einem Betrieb stammt, die in der norwegischen Region gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 97/586/EG der Kommission liegen und nicht durch den nördlich dieser Region gelegenen Teil Norwegens befördert worden ist.

Ausgestellt in, am

Behörde:

Name des Unterzeichneten:

(in Großbuchstaben)

Amtsbezeichnung des Unterzeichneten:

Unterschrift:

Amtssiegel:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 97/368/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/587/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 97/368/
EG⁽³⁾ Maßnahmen erlassen, die sicherstellen sollen, daß
aus China keine potentiell gesundheitsgefährdenden
Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt
werden.Diese Maßnahmen schließen die Vorschrift ein, daß
gefrorene Garnelen und Kopffüßer aus China, die in die
Gemeinschaft eingeführt werden sollen, systematisch
einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen
werden müssen.Eine solche Untersuchung ist einzuführen, um insbeson-
dere den Nachweis von Salmonellen sowie *Vibrio*
cholerae und *parahaemolyticus* zu ermöglichen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/368/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterziehen jede Sendung gefro-
rener oder verarbeiteter Fischereierzeugnisse mit
Ursprung in China — mit Ausnahme sterilisierter
Erzeugnisse — nach einem geeigneten Stichproben-
plan und unter Anwendung geeigneter Methoden einer
mikrobiologischen Untersuchung, um mögliche
Gesundheitsrisiken für den Menschen durch die
betreffenden Erzeugnisse auszuschließen. Diese
Untersuchung muß den möglichen Nachweis von
Salmonellen sowie *Vibrio cholerae* und *parahaemoly-*
ticus zum Zweck haben.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Fische-
reierzeugnissen in ihr Gebiet oder deren Versendung
in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Ergeb-
nisse der geforderten Kontrollen vorteilhaft ausfallen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 13. 6. 1997, S. 57.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 95/328/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/588/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Teil II des Anhangs der Entscheidung 97/296/EG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 97/564/EG⁽⁴⁾, wurde die Liste der Drittländer aufgestellt, für die noch keine spezifische Entscheidung ergangen ist, die aber den Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 95/408/EG des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 97/34/EG⁽⁶⁾ entsprechen. Für die Einfuhren aus diesen Drittländern ist eine Veterinärbescheinigung gemäß der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Entscheidung 95/328/EG der Kommission⁽⁷⁾ erforderlich.

Die Entscheidung 95/408/EG gilt bis zum 31. Dezember 1998. Es empfiehlt sich daher, die Gültigkeitsdauer der Entscheidung 95/328/EG entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 95/328/EG werden die Worte „für die Dauer von zwei Jahren“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 232 vom 23. 8. 1997, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1997

zur Änderung der Entscheidung 96/333/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/589/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾,
geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs,
Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 97/20/EG der Kommission⁽²⁾,
geändert durch die Entscheidung 97/565/EG⁽³⁾, wurde
die Liste der Drittländer aufgestellt, die die Bedingungen
der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungs-
bedingungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere
und Meeresschnecken erfüllen. In Teil II des Anhangs
der genannten Entscheidung sind die Drittländer auf-
geführt, die möglicherweise Gegenstand einer vorläufigen
Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung
95/408/EG des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung
97/34/EG⁽⁵⁾ sein werden. Für diese Drittländer ist eine
Veterinärbescheinigung gemäß der bis zum 30. Juni 1998
geltenden Entscheidung 96/333/EG der Kommission⁽⁶⁾
erforderlich.

Die Entscheidung 95/408/EG gilt bis zum 31. Dezember
1998. Es empfiehlt sich daher, die Gültigkeitsdauer der
Entscheidung 96/333/EG entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 96/333/EG werden die
Worte „für die Dauer von zwei Jahren“ durch die Worte
„bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1997, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 23. 8. 1997, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 25. 5. 1996, S. 33.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1074/96 des Rates vom 10. Juni 1996 zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 hinsichtlich der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergerne mit Ursprung in Taiwan und der Türkei

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 14. Juni 1996)

Seite 59, Artikel 3, neuer Artikel 2 Absatz 2, zweite Tabelle, Spalte „Hersteller“, letzte Zeile:

anstatt: „Hsin Pao Corp., Taipeh“,

muß es heißen: „Hsin Pao Textile Co. Ltd, Taipeh“.
